**Vertragsbestimmungen für Dozenten der VHS Bad Waldsee**

**§ 1** Der Kurs wird vom Kursleiter wie im jeweiligen Semesterplan ausgeschrieben durchgeführt. Organisatorische Änderungen bezüglich des Kurswochentages, der Kursdauer und der Örtlichkeit bleiben hiervon unberührt. Bei Inanspruchnahme besonderer Hilfsmittel ist vorherige Rücksprache mit der vhs zu nehmen.

**§ 2** Diese Vereinbarung bezieht sich auf eine selbständige, eigenverantwortliche, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende, nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB zum Dienstvertrag richtet. Die Tätigkeit des Kursleiters wird in wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Durch diese Vereinbarung wird weder in arbeitsrechtlicher noch in steuer- und versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit der Volkhochschule begründet.

Der Kursleiter übt seine Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und Ankündigung im Arbeitsplan selbständig und ohne Weisung aus und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass spätestens am 2. Kurstag alle Teilnehmer offiziell bei der vhs angemeldet sind.

**§ 3** Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Semesterplan durchgeführt wurde. Das Honorar wird fällig, wenn die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste unmittelbar nach Beendigung des Kurses der Volkshochschule Bad Waldsee übergeben wird. Die Versteuerung ist ausschließlich Angelegenheit des Empfängers. Der Kursleiter ist mit seiner Namensnennung im Semesterplan einverstanden.

**§ 4** Der Kursleiter verpflichtet sich:

a) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben. Sollte dies aus bestimmten Gründen, wie z.B. Krankheit nicht möglich sein, muss die Kursleitung die Leitung der vhs informiert.

b) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Weise zu behandeln,

c) bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen die vhs unverzüglich zu verständigen, so dass diese die Kursteilnehmer noch rechtzeitig benachrichtigen kann,

d) ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen bzw. Vertretungen zu vereinbaren,

e) jegliche Art wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte zu unterlassen,

f) bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl unverzüglich mit der vhs Kontakt aufzunehmen,

g) Änderungen bei Kursorganisation und Raumbelegung im Vorfeld der vhs zu melden und genehmigen zu lassen. Dazu gehören z. B. Teilung von Kursen, Terminänderungen, auch zusätzliche Termine oder jede andere Belegung/Nutzung der Unterrichtsräume,

h) keine Teilnehmergebühr entgegenzunehmen und keine Ermäßigungen zu gewähren, soweit dies nicht besonders vereinbart wurde,

i) keine Abmeldungen entgegenzunehmen, vielmehr die Teilnehmer auf die Pflicht der schriftlichen/telefonischen Abmeldung beim vhs-Büro hinzuweisen,

j) vor der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln die Zustimmung der vhs einzuholen. Bei Kursen mit Materialverbrauch kann der Dozent die notwendigen Materialien beschaffen und sie gegen Selbstkosten an die Teilnehmer abgeben,

k) Kursteilnehmerlisten an jedem Kursabend auszufüllen.

**§ 5** Soweit sich nach dem ersten Kursabend weniger als 6 Kursteilnehmer angemeldet haben, fällt der Kurs aus. Es besteht kein Anspruch auf ein Honorar (§ 3). Es werden lediglich Fahrtkosten bezahlt.

Ist am ersten, bei Sprachkursen am zweiten Kurstag die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, stellt der Dozent fest, ob die Teilnehmer zu einer Aufzahlung bzw. zu einer Kursverkürzung entsprechend den Geschäftsbedingungen der vhs bereit sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Kurs ausfallen. Der Kursleiter erhält in diesem Falle einen Kursabend sowie die Fahrtkosten ersetzt.

Die vhs behält sich vor, Kurse aus wichtigem Grund ausfallen zu lassen. In diesem Fall hat der Kursleiter nur Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Veranstaltungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

**§ 6** Dozenten sind über die vhs unfallversichert. Außerdem sind die Dozenten über die kommunale Haftpflichtversicherung mit abgesichert. Bei Unfällen oder für Verlust und Beschädigung von Sachen der Teilnehmer haftet die vhs nicht. Schadensfälle, die sich im Rahmen des Kurses ereignen, sind unverzüglich der vhs zu melden. Dem Kursleiter wird empfohlen, eine private Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Risiken für Schadensfälle abdeckt, die sich durch Fahrlässigkeit des Dozenten gegenüber Kursteilnehmern ergeben können.

**§ 7** Der Kursleiter darf Daten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weitergeben und nicht für andere Zwecke (z. B. private oder sonstige berufliche oder gewerbliche) verwenden. Die Listen der Teilnehmenden sind sorgfältig aufzubewahren, so dass sie Unbefugten nicht in die Hände fallen können. Nach dem Kurs müssen sie unverzüglich wieder im Original an die vhs zurückgegeben werden, es dürfen keine Kopien zurückbehalten werden.

**§ 8** Die Mindestteilnehmerzahl beträgt grundsätzlich 10 Personen je Veranstaltung je Veranstaltung. Bei geringerer Teilnehmerzahl wird der Kurs nur dann durchgeführt, wenn alle Teilnehmer zu einer Aufzahlung bereit sind oder die Leitung der Volkshochschule eine andere Regelung trifft. Die Höhe der Aufzahlung wird im Einzelfall von der Vhs festgelegt und den Teilnehmern vom Dozenten mitgeteilt. Statt einer Aufzahlung können sich Kurs- und Vhs-Leitung mit den Teilnehmern auf eine Kürzung der Kursdauer einigen.

**§ 9** (1) Von diesem Vertrag abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

(2) Versteuerung und Abführung sozialversicherungspflichtiger Abgaben liegen im Verantwortungsbereich des Dozenten.

Stand: Dezember 2019